

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 34	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.08.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
10.08.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.08.2023	690
10.08.2023	Stadt Altena (Westf.)	11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt am 23.08.2023	693
17.08.2023	STL Bauräger- und Beteiligungs-GmbH Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht 2022	693
17.08.2023	Märkischer Kreis	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis von Luftbildauswertungen	696
26.07.2023	Stadt Meinerzhagen für die Bezirksregierung Köln	Flurbereinigungsverfahren Bernberg; 1. Änderungsbeschluss	697
04.08.2023	Stadt Plettenberg Stadt Menden für die Bezirksregierung Arnberg	Flurbereinigungsverfahren Sundern – Hachen; Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	703
18.08.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 445 „Reiterweg“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	706
14.08.2023	Stadt Iserlohn für die Stadt Hagen	Öffentliche Bekanntmachung Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Steinbruchs Steltenberg (Hagen-Hohenlimburg) in die Tiefe - Auslegung der Planunterlagen	708



**Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden,  
Bereich Unterstadt“  
mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.08.2023**

**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
und der Durchführung der frühzeitigen  
Beteiligung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 7/IV Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.*

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf Grundlage des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ mitsamt des Vorentwurfes der Begründung und des Vorentwurfes des Umweltberichtes, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

**I. Betroffenes Gebiet**

b. Innenstadt

**II. Öffentliche Unterrichtung**

- a. schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden
- c. mündlich im Einzelgespräch

**III. Äußerung und Erörterung**

- c. Einzelerörterung während eines Zeitraums von vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

**IV. Vorsitz**

c. Verwaltung

Bislang fehlt eine städtebauliche und planerische Konzeption für den städtischen Bereich der Mendener Unterstadt. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Neubauvorhaben richtet sich in diesem Bereich bisher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), der auf Vorhaben im unbeplanten Innenbereich abzielt. Eine gezielte planerische Steuerung eines Gebietes ist auf Grundlage des § 34 BauGB nur eingeschränkt möglich. Unter anderem kann durch § 34 BauGB keine abschließende Regelung zur maximalen Höhe baulicher Anlagen getroffen werden, wodurch ein „Hochschaukeln“ der maximalen Gebäudehöhen möglich ist.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ ist daher die Schaffung einer zeitgemäßen und zukunftsorientierten planungsrechtlichen Steuerung der Mendener Unterstadt, um städtebauliche Spannungen zu vermeiden und dennoch eine verträgliche Entwicklung und Nachverdichtung zu ermöglichen. Es sollen dahingehend insbesondere Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Höhenentwicklung getroffen werden, die sowohl dem Erhalt als auch der Erneuerung, Fortentwicklung und Anpassung des vorhandenen Ortsteiles bzw. des Plangebietes dienen. Einhergehend mit der Änderung weiterer Bebauungspläne in der Mendener Innenstadt sowie der vorzufindenden mischgebiets- und kerngebietstypischen Nutzungen im Plangebiet wird auch im Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ überwiegend die Festsetzung Urbaner Gebiete gem. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) angestrebt, um eine zeitgemäße und zukunftsorientierte städtebauliche Entwicklung des Gebietes zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

**II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt - einschließlich der Vorentwürfe von Begründung und Umweltbericht - gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>und</b>	<b>von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

**a) Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht mit Aussagen zu den folgenden Schutzgütern:**

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna und Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/nr-7/iv-kernstadt-menden-bereich-unterstadt-in-menden-sauerland>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

**Hinweise:**

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.



- Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter [https://www.menden.de/fileadmin/user\\_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutz-hinweise\\_nach\\_Art\\_13\\_DSGVO/DS-Hinweis\\_Bauleitplanung.pdf](https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutz-hinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS-Hinweis_Bauleitplanung.pdf) einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.

**III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss sowie der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit den Beschlüssen des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.03.2021 und vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

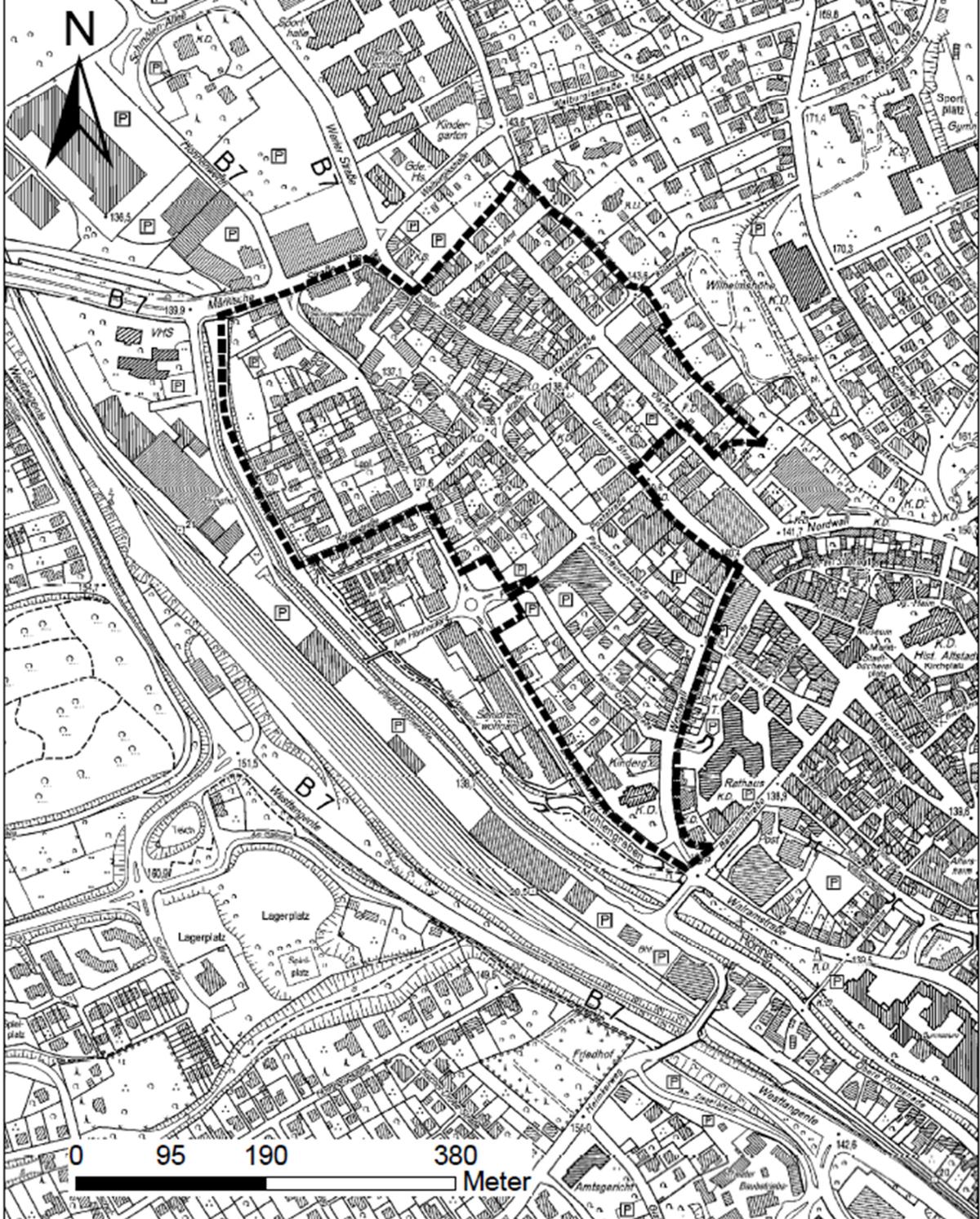
**IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 25.03.2021 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7/IV „Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt“ sowie der am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 10.08.2023

Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schröder

**Neufassung des Bebauungsplans Nr. 7/4  
Kernstadt Menden, Bereich Unterstadt  
- Übersichtsplan -**



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**  
**11. Sitzung des Jugendhilfeausschusses**  
**der Stadt Altena (Westf.)**  
**am Mittwoch, dem 23.08.2023, 17:00 Uhr,**  
**im großer Sitzungssaal, Zi. 62**

**T a g e s o r d n u n g :**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2023
2. Darstellung der Situation in der Kindertagespflege (u. a. Qualifizierungen, Vertretungssituation, Betreuungsanspruch)
3. Spielplätze/Spielplatzmöglichkeiten in der Innenstadt - aktueller Sachstand
4. Mitteilungen
5. Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 21.06.2023
2. Nutzung des Integrations- und Begegnungszentrums (Freiheitstr. 26)
3. Zusammenarbeit mit der AWO
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 10.08.2023

Chiarelli  
Vorsitzende



**Jahresabschluss und Lagebericht 2022**  
**für die STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH**

Die Gesellschafterversammlung hat am 06.06.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht der STL Baurträger und Beteiligungs-GmbH zum 31.12.2022 mit einer Bilanzsumme von 5.609.868,00 Euro und einem Jahresüberschuss von 211.575,98 Euro festgestellt. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

- 20.000,00 Euro werden an die Stadt Lüdenscheid als Gesellschafterin am 30.06.2023 abgeführt.
- 191.575,98 Euro werden auf neue Rechnung vorge tragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Geschäftsführung der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Am Fuhrpark 14, 58507 Lüdenscheid, während der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes zum 31.12.2022 der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH in Lüdenscheid hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne einen Hinweis auf § 322 Abs. 3 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN**  
**ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH,  
Lüdenscheid

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der STL Baurträger- und Beteiligungs-GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab.

Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Lüdenscheid, 05. April 2023

Südwestfalen-Revision GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Witte	Stolz
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass sich der o. g. Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss 2022 bezieht. Da die STL-GmbH eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 (1) HGB ist, kann sie bei der Offenlegung Erleichterungen nach §§ 325 ff HGB in Anspruch nehmen, wonach die Bilanz und der Anhang des Jahresabschlusses 2022 offen zu legen sind. Diese Unterlagen sind beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers zur Offenlegung eingereicht worden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, im August 2023

STL Bauträger- und Beteiligungs-GmbH

gez. Andreas Fritz  
Geschäftsführer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



**Offenlegung des Liegenschaftskatasters  
aus Anlass des Aufbaus/Aktualisierung der  
Amtlichen Basiskarte (ABK), der daraus  
resultierenden Aktualisierung der tatsächlichen  
Nutzungen im Liegenschaftskataster auf der Basis  
von Luftbildauswertungen sowie weiterer  
Harmonisierungen der Datenbestände  
für folgende Städte und Gemeinden  
des Märkischen Kreises:**

Stadt / Gemeinde	Gemarkung	Flur(en)
Altena	Altena	41
Balve	Balve	6
Halver	Halver	76
Herscheid	Herscheid	24
Iserlohn	Iserlohn	3, 67, 104
	Hennen	14
	Sümmern	8
Kierspe	Kierspe	56, 59, 61
Lüdenscheid	Lüd.-Land	46
Menden	Halingen	1, 5
	Lendringesen	13, 21
	Oesbern	2, 8
	Schwitten	3
Meinerzhagen	Meinerzhagen	2, 23, 43
Nachrodt- Wiblingwerde	Nachr.-Wibl.	20
Plettenberg	Eiringhausen	13
	Ohle	11
	Plettenberg	22

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174, in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014); Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462, in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 d. VO v. 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013; Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten

am 8. August 2015; Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2016 (GV. NRW. S. 680), in Kraft getreten am 1. Januar 2017; zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 985), in Kraft getreten am 1. März 2020) erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse zur Aufstellung der Amtlichen Basiskarte (ABK) durch Offenlegung. Die Änderungen im Liegenschaftskataster betreffen in der Regel die Lagebezeichnung, die tatsächliche Nutzung sowie die Klassifizierungsmerkmale. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntmachung von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

**31.08.2023 bis einschließlich 30.09.2023**

bei der Katasterbehörde des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, Zimmer 374 während der Dienststunden nach Terminabsprache

montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr,  
donnerstags zusätzlich von 13.30 - 15.30 Uhr.

Ansprechpartner in dieser Sache ist Herr Vetter, Tel. 02351-966 6743.

Innerhalb der o. g. Zeiten können sich betroffene Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einsehen.

Lüdenscheid, 17.08.2023

Märkischer Kreis  
Der Landrat  
Katasterbehörde  
Im Auftrag  
J. Vetter

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 26.07.2023  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

**Flurbereinigung Bernberg**  
Az.: 33.41 -5 17 01-

# 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.10.2017 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

#### Oberbergischer Kreis

#### Stadt Gummersbach

#### Gemarkung Gummersbach

Flur 27	Flurstücke Nrn. 340/12, 404/29, 633
Flur 28	Flurstücke Nrn. 1324, 1326, 1333, 1335, 1336, 1337,1338 1342, 1344, 1345, 1526, 1527, 1741, 1742, 1747
Flur 33	Flurstücke Nrn. 105/59, 107/60, 262, 269

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

**Regierungsbezirk Köln**

**Oberbergischer Kreis**

**Stadt Gummersbach**

**Gemarkung Gummersbach**

Flur 9	Flurstücke Nrn. 3357, 3496, 3498, 3571
Flur 21	Flurstücke Nrn. 5921, 5923
Flur 27	Flurstücke Nrn. 933, 936, 939 945, 993
Flur 28	Flurstück Nr. 1690
Flur 30	Flurstück Nr. 2139
Flur 33	Flurstück Nr. 628
Flur 34	Flurstück Nr. 1090
Flur 35	Flurstücke Nrn. 719, 721, 727, 728, 729, 730, 731

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 298 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, während der Besuchszeiten aus bei der
  - a) Stadtverwaltung Gummersbach, Rathaus, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach Zimmer 305;
  - b) Bezirksregierung Köln, Am Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer 1033.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.10.2017 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bernberg mit dem Sitz in Gummersbach, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach

§ 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.41 - 5 17 01** - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der/die Anmeldende sein/ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de) .

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de) .

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,00 € [im Fall 6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. I Nr. 73) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

- 7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Diese Änderung dient der Durchführung der Flurbereinigung Bernberg, die nach den Vorschriften des § 86 Abs. 1 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Durch die Flurbereinigung sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige Forstbewirtschaftung geschaffen werden.

Die Zuziehung der Flurstücke dient der Verbesserung des Anschlusses an das überörtliche Verkehrsnetz. Vorhandene Wege verlaufen zum Teil über private Flächen, teilweise liegt das zugehörige Wegeflurstück in Privatland. Wege und Kreuzungsbereiche sind für die Holzabfuhr bis zur überörtlichen Straße zu schmal und eine Regulierung der Grundstücksgrenzen ist erforderlich, um die Wegebaulast eindeutig der Stadt Gummersbach zuordnen zu können.

Der Ausschluss der Flurstücke dient der vermessungstechnischen Abrundung des Verfahrens. Es handelt sich hauptsächlich um Straßenflurstücke, die keine Bedeutung für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes haben und aufgrund ihrer Länge geteilt und aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen werden können. Ein Teilbereich liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und wurde durch Fortführungsvermessung parzelliert und veräußert. Eine zweckmäßige Neugestaltung durch das Flurbereinigungsverfahren ist auch hier nicht möglich.

Die von dem Änderungsbeschluss betroffenen Grundstückseigentümer wurden angehört und haben den Änderungen zugestimmt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

gez. Rosenberg  
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren> .

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Bezirksregierung Arnsberg  
 Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
 - Flurbereinigungsbehörde -  
 Postfach  
 59817 Arnsberg



Dienstgebäude:  
 Stiftstraße 53  
 59494 Soest

Tel. 02931/82-5113

Soest, den 04.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern - Hachen  
 Az.: 61311; 33.03.46.06-007

### Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung (Bodenwertermittlung)

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem ein begründeter Einwand behoben worden ist:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 07. – 16. November 2022 in der Stiftstraße 53 in 59494 Soest von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche	Wert
Enkhäusen	1	6	4.274qm	2.329,32	VK(A)	12	135qm	20,25
			neu:	2.687,10	A(A)	3	135qm	378,00
Enkhäusen	1	104	3.347qm	23.706,80	SI	2	1.991qm	19.910,00
			neu:	9.371,60	A	3	1.991qm	5.574,80

Enk- hau- sen	1	105	977qm	4.913,90	SI	2	325qm	3.250,00
			neu:	2.573,90	A	3	325qm	910,00
Enk- hau- sen	1	159	5.304qm	24.556,50	SI	2	1.448qm	14.480,00
			neu:	14.130,90	A	3	1.448qm	4.054,40

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

### Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft.

Bei einem begründeten Einwand wurden wie o. a. die Wertermittlungsergebnisse geändert.

Es wurde die bisherige Einstufung als Siedlungsfläche verwendet, da es sich bei dem erfassten Gebiet der Bodenverbesserungsmaßnahme um eine aus Zuteilungssicht unveränderliche Sonderfläche handelt. Mit dem vorgebrachten Einwand wird jedoch eine Einstufung als Ackerfläche, wie örtlich vorhanden, angestrebt.

Der Einwand wird von der Flurbereinigungsbehörde als begründet angesehen.

Die Einstufung erfolgt nun auf Basis der Bodenschätzungsergebnisse ohne Berücksichtigung der laufenden Bodenverbesserungsmaßnahme, die frühestens im Herbst 2024 zur Umsetzung kommen soll.

Die benachbarten östlichen Ackerflächen weisen Ackerzahlen von 22 bzw. 28 auf. Weiterhin bestätigt ein Gutachten des Ingenieur- und Sachverständigenbüros Thomas Baum vom 08.07.2020 die vorliegenden Bodenschätzungsangaben auch für den bisher als Siedlungsfläche eingestufteten Bereich.

Auch das durch den betroffenen Bereich außerhalb der örtlichen Wegegrenzen verlaufende Wegeflurstück wird im Zuge der Änderung der Wertermittlung als Ackerfläche bewertet.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Ein nicht begründeter Einwand wurde als unbegründet zurückgewiesen und die Teilnehmerin entsprechend informiert.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2263>

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „[www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten](http://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten)“.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

  
(Blennemann)



**Amtliche Bekanntmachung**

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 445 „Reiterweg“  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3  
Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 445 „Reiterweg“ ist nach den von der Verwaltung empfohlenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. § 2 ff. BauGB aufzustellen. Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil des Beschlusses

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 445 „Reiterweg“ gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit so Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ziel der Planung ist es, im Plangebiet Flächen für unterschiedliche Nutzungen zu entwickeln. Es sollen Flächen für Bildung, Gesundheitswirtschaft, Fitness, Wellness und für besondere Wohnformen geplant werden. Das gesamte Areal soll im Rahmen des Bauleitverfahrens zu einem Sondergebiet gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Campus für Gesundheit und Wohlbefinden“ entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist in diesem Zusammenhang gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 im Wege der Berichtigung anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird. Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 31.08.2023 bis zum 15.09.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung  
> Bebauungspläne

Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse „bauleitplanung@iserlohn.de“ vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet für Personen ohne Internetzugang im gleichen Zeitraum bei der Stadt im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, Bereich Städtebau, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

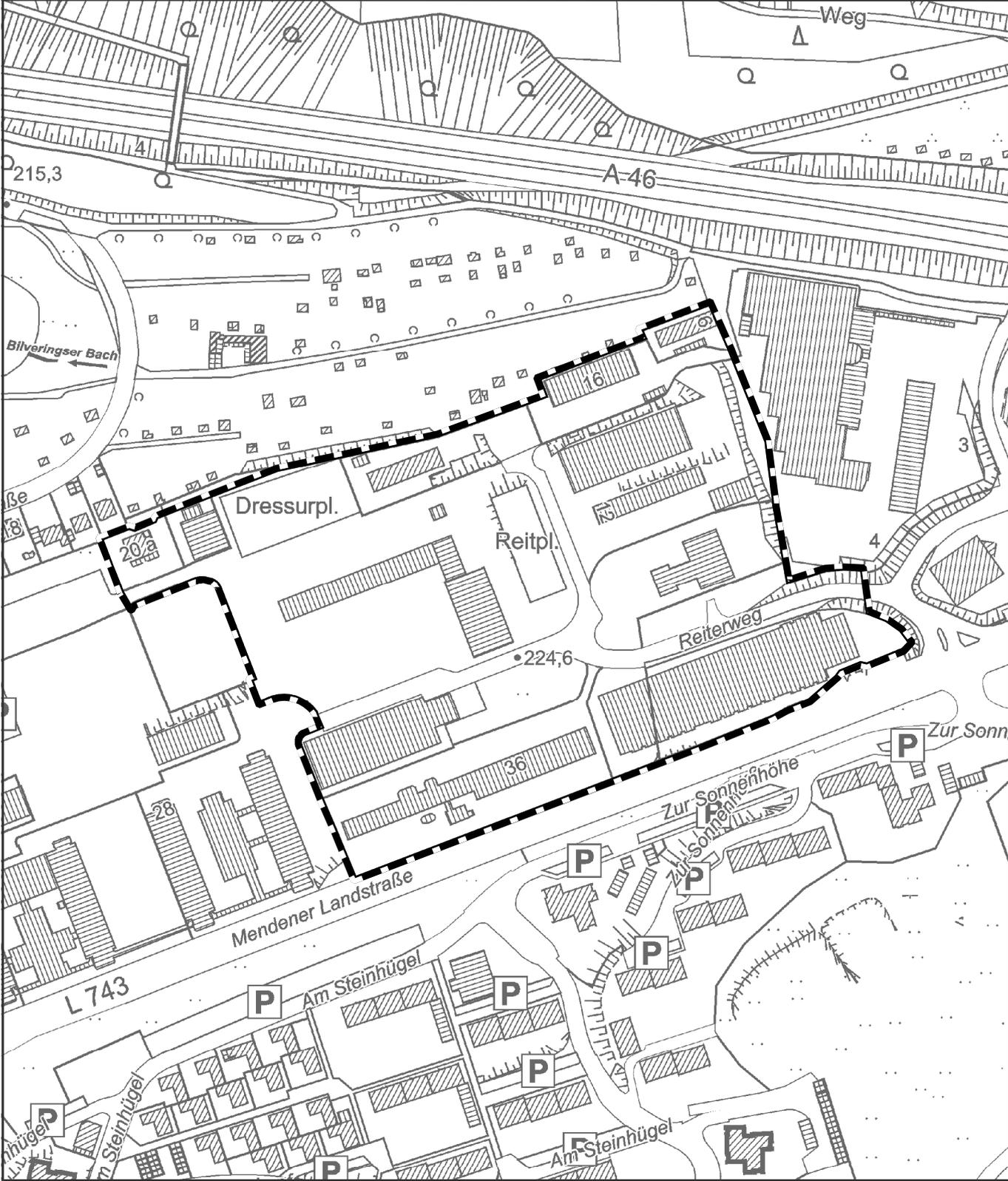
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Iserlohn, 18.08.2023

Michael Wojtek  
1. Beigeordneter

# Bebauungsplan Nr. 445

## Reiterweg



Abgrenzung des Plangebietes    - - - - -

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des**  
**Steinbruchs Steltenberg (Hagen-Hohenlimburg)**  
**in die Tiefe**  
**Auslegung der Planunterlagen**

Die Hohenlimburger Kalkwerke GmbH hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und die Feststellung des folgenden Planes beantragt:

Vertiefung des Steinbruchs Steltenberg von der bisher genehmigten Endteufe von 123 m NHN auf bis zu 15 m NHN, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 8, Flurstücke 159, 189, 192, 194, 197, 198, 199, 204, 205, 207, 209, 210, 211, 213, 214, 250, 251, 252, 256, 258, 259, 261, 262, 265, 266, 268, 272, 273, 274, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 19, Flurstücke 263 und 264.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2.1.1 und 13.18.1 unterliegt die Errichtung und der Betrieb dieses Steinbruchbetriebes einer UVP-Pflicht.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und den Erlass des beantragten Planfeststellungsbeschlusses ist die Stadt Hagen (Umweltamt), Rathausstraße 11, 58095 Hagen, zuständig. Dort sind innerhalb der nachstehend genannten Fristen weitere relevante Informationen erhältlich und können eventuelle Äußerungen oder Fragen eingereicht werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 UVP, insbesondere folgende:

- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser,
- UVP-Bericht,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Übersichtskarte,
- Liste der betroffenen Grundstücke,
- diverse Lagepläne,
- diverse Querprofile,
- hydrogeologisches Fachgutachten nebst Anlagen,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Sprengtechnik und den Erschütterungsauswirkungen,
- Stellungnahme zur Böschungsstandsicherheit,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- Schalltechnischer Bericht,
- Immissionsschutztechnischer Bericht,
- Fachbeitrag zur europäischen Wasserrahmenrichtlinie,
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.

Die Planfeststellungsunterlagen nebst UVP-Bericht, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens sowie sein Anlass ergeben, liegen in der Zeit vom

11.09.2023 bis 12.10.2023 (einschließlich)

beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Verwaltungshochhaus, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Zimmer C.916, und bei der Stadt Iserlohn, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 135 aus. Es ist erforderlich, sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und einen Termin zu vereinbaren. Ansprechpartner sind:

Stadt Hagen: Herr Lambeck, Tel. 02331 / 207-4373, torsten.lambeck@stadt-hagen.de

Stadt Iserlohn: Frau Fichter oder Frau Mäffert, Tel. 02371 / 217-2913 oder 217-2359

Die Planfeststellungsunterlagen stehen ab dem

11.09.2023

auch digital auf der Internetseite der Stadt Hagen unter dem folgenden Link:

<https://www.hagen.de/irj/portal/FB-69-12>

sowie auf dem zentralen Internetportal der Länder

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

zur Einsicht zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 UVP binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Auslegung, d.h. bis zum

13.11.2023 (einschließlich)

beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Umweltamt) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (z.B. Rathausstr. 11, 58095 Hagen) Einwendungen gegen den Plan erheben. Es ist erwünscht, dass die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen sind. Ist das nicht der Fall oder sind die Angaben unleserlich, so können solche Einwendungen unberücksichtigt bleiben, wenn es sich um gleichförmige Eingaben im Sinne von § 17 VwVfG NW handelt. Es wird darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen von der Erörterung und Entscheidung ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG sind ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen (Umweltamt) oder bei der Stadt Iserlohn (Planungsamt) unter den oben genannten Anschriften vorzubringen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen ebenfalls ausgeschlossen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden einzeln von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden. Mindestens 1 Woche vor dem Erörterungstermin wird dieser öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Hagen

<https://www.hagen.de/irj/portal/010102>

und des Märkischen Kreises

<https://www.maerkischer-kreis.de/der-kreis/amtliche-bekanntmachungen/index.php>

eingesehen werden.

Die Auslegung des Planes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NW.

Hagen, 14.08.2023

Erik O.Schulz  
(Oberbürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.